Antrag zur Satzungsänderung

Anpassung der Inkompatibilitätsklausel gemäß DFB-Statut 3. Liga

- Neufassung von § 4 Nr. 6 und § 5 Nr. 2 der Vereinssatzung -

Für die Änderung der Satzung ist gemäß § 33 Abs. 1 BGB eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die derzeit gültige Satzung ist auf der Homepage des Vereins oder in der Geschäftsstelle einsehbar.

Nr.	Bestim-mung	Bisherige Fassung (Satzung vom 11.12.2024)	Vorgeschlagene Neufassung
		§ 4 Nr. 6 – Unvereinbarkeit von Organfunktionen und Geschäftsbeziehungen	
4.6/1	Satz 1	Mitarbeiter und Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu einem oder mehreren Teilnehmer(n)/Mutterverein(en) im Liga-Verband oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, des Spielbetriebes oder in einem anderen für den Verein wesentlichen Bereich stehen, dürfen nicht Mitglieder von Geschäftsführungs-, Vertretungs- oder Kontrollorganen des Vereins sein.	Mitarbeiter und Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu einem oder mehreren Teilnehmern/Muttervereinen der 3. Liga oder der Lizenzligen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, des Spielbetriebs oder in einem anderen für den Verein wesentlichen Bereich stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, dürfen nicht Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- oder Vertretungsorganen des Vereins bzw., sofern vorhanden, von dessen Komplementärin oder von dessen Mutterverein sein;
4.6/2	Satz 2	– entfällt / nicht vorhanden –	Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten dabei als ein Unternehmen.
4.6/3	Satz 3	Das gleiche gilt für Mitglieder von Geschäftsführungs-, Vertretungs- oder Kontrollorganen anderer Teilnehmer im Liga-Verband.	Ebenso dürfen Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- oder Vertretungsorganen eines anderen Teilnehmers bzw., sofern vorhanden, von dessen Komplementärin oder von dessen Mutterverein keine Funktionen in Organen des Teilnehmers übernehmen.
4.6/4	Satz 4	Ob eine solche vertragliche Beziehung zutrifft, muss vom Wahlausschuss (§10) in Rücksprache mit dem DFB für jeden Einzelfall geprüft und entschieden werden.	Ob eine solche Beziehung vorliegt, prüft und entscheidet der Wahlausschuss (§ 10) in Abstimmung mit der DFB GmbH & Co. KG im Einzelfall.
		§ 5 Nr. 2 – Vereinsorgane (Mitglieder des Wahlausschusses, Verwaltungsrates, Vorstandes)	
5.2/1	Satz 1	Mitglieder des Wahlausschusses, des Verwaltungsrates oder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenzvereines sein, oder mit diesem in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung oder des Spielbetriebes stehen.	Mitglieder des Wahlausschusses, des Verwaltungsrates oder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- oder Vertretungsorganen eines anderen Lizenzvereines bzw., sofern vorhanden, von dessen Komplementärin oder von dessen Mutterverein sein oder mit diesen in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen.
5.2/2	Satz 2	Ausnahmen kann der DFB entscheiden.	Ausnahmen kann die DFB GmbH & Co. KG entscheiden.